

Beschlussvorlage

Betreff
Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf der Satzung der Gemeinde Alt Krenzlin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) "Untere Elde" sowie des WBV Boize-Sude-Schaale

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Zentrale Dienste & Finanzen	<i>Datum</i> 28.04.2016
<i>Sachbearbeitung:</i> Anne Olenik	
<i>Verantwortlich:</i>	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung Alt Krenzlin (Entscheidung)	12.05.2016	

Sachverhalt:

Die Gemeinde Alt Krenzlin gehört zum Verbandsgebiet der Wasser- und Bodenverbände (WBV)

- Untere Elde in 19288 Ludwigslust, Lindenstraße 30,
- Boize-Sude-Schaale in 19230 Toddin, Dorfstraße 26.

Aufgaben der WBV's sind die Unterhaltung von Gewässern, der Ausbau, naturnaher Rückbau sowie der Bau und der Betrieb von Anlagen in und an Gewässern, die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes des Bodens und der Landschaftspflege.

Zur Finanzierung dieser Aufgaben erheben die WBV'e Beiträge und Umlagen in Form von Geldleistungen von den Verbandsmitgliedern. Die Gemeinden legen diese Beiträge und Umlagen wiederum denjenigen durch Gebühren nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 - 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern auf, die durch Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen des WBV bevorteilt sind.

Auf Grund von geänderten Verbandsgrenzen ist die Gemeinde Alt Krenzlin seit 2015 Mitglied in beiden o.g. Wasser- und Bodenverbänden "Untere Elde" und "Boize-Sude-Schaale" (vorher nur "Untere Elde"). Diese haben unterschiedliche Hebesätze und somit auch unterschiedliche Beiträge. Mehr als die Hälfte der Flächen wurde dem WBV "Boize-Sude-Schaale" zugeordnet.

Die Kalkulation bezieht sich nur auf die Flächen, die dem WBV "Boize-Sude-Schaale" zugeordnet wurden und ist anhand des Beitragsbescheides 2015 erfolgt. Der Beitragsbescheid des WBV Boize-Sude-Schaale für 2016 ist noch nicht ergangen.

Die Beiträge für die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des WBV "Untere Elde" bleiben unverändert bestehen.

1. Beschlussantrag:

Die vorliegende Gebührenkalkulation vom 27.04.2016 zur Ermittlung des Gebührensatzes zu § 3, Abs. 2 der Satzung der Gemeinde Alt Krenzlin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) "Untere Elde" sowie des WBV "Boize-Sude-Schaale" (Anlage) wird gebilligt.

und

2. Beschlussantrag:

Die Gemeinde Alt Krenzlin erlässt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) "Untere Elde" sowie des WBV "Boize-Sude-Schaale" in der Fassung des vorliegenden Entwurfes.

Anlage/n:

- Gebührenkalkulation vom 27.04.2016
- Entwurf der Satzung der Gemeinde Alt Krenzlin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) "Untere Elde" sowie des WBV Boize-Sude-Schaale

Notizen:

Abstimmungsergebnis:

Anzahl aller Mitglieder:

Davon anwesend:

Anzahl der von der Entscheidung
ausgeschlossenen Mitglieder:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Amt Ludwigslust-Land
- Der Amtsvorsteher -

für die Gemeinde Alt Krenzlin

**Gebührenkalkulation vom 27.04.2016
zur Ermittlung des Gebührensatzes zu § 3, Abs. 2 der Satzung der Gemeinde
Alt Krenzlin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge des Wasser-
und Bodenverbandes (WBV) "Untere Elde" sowie des WBV "Boize-Sude-Schaale"**

Der Gebührenmaßstab nach § 3 Absatz 2 der Satzung wird wie folgt ermittelt:

für das Jahr 2016

1. **Beitragsfläche** der Gemeinde (beinhaltet grundsteuerpflichtige und gemeindeeigene Flächen) laut Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes "Boize-Sude-Schaale" im Jahr 2015:

2015 1.833,4149 ha (lt. Beitragsbescheid vom 22.09.2015/ dingliche Mitglieder sind nicht ausgewiesen)

2. **Beitrag** der Gemeinde Alt Krenzlin an den Wasser- und Bodenverband "Boize-Sude-Schaale im Jahr **2015**

Berechnung für 2.426,48 BE (Fläche x Faktor) x 7,75€(Hebesatz ab 2015)	= 18.805,22€
Sonderbeitrag 1.833,4149 ha x 1,76 € (Hebesatz f. Sonderbeitrag)	= <u>3.226,81€</u>
	= 22.032,03€

4. **Beitragssatz neu:**

ab 2016 Gebührensatz: 22.032,03 €/./ 1.833,4149ha = 12,00 €/ha =6,00€ je angef.1/2ha

Der Beitragssatz für den Pflichtigen beträgt:

ab 2016 = **6,00 € pro angefangener halber ha**

ENTWURF

(Stand 27.04.2016)

Auf Grund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Alt Krenzlin vom 2016 folgende Satzung erlassen:

Satzung der Gemeinde Alt Krenzlin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) "Untere Elde" sowie des WBV "Boize-Sude-Schaale"

vom

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Alt Krenzlin ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Elde" sowie des Wasser- und Bodenverbandes "Boize-Sude-Schaale" (Verband), die entsprechend des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen.
- (2) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gebührengegenstand

- (1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des Kommunalabgabengesetzes durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt wird.
Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde.
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

- (2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch das Amt Ludwigslust-Land. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebühr beträgt für den Einzugsbereich des **WBV "Boize-Sude-Schaale"**:
ab 01.01.2016 = **6,00 €** je angefangene 0,5 ha
- (3) Für den Einzugsbereich des **WBV "Untere Elde"** gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:
Grundgebühr
a) 10 - 5000 m² für alle Grundstücke 6,14 €,

Gebühr je angefangene weitere
b) 1000 m² landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche 0,90 €,
c) 1000 m² forstwirtschaftlich genutzter Fläche 0,42 €,
d) 1000 m² Verkehrsflächen, Gebäude- u. Betriebsflächen 1,69 €.

Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit der anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln.

- (4) Wassergrundstücke (Gräben, Sölle, u.ä.), die der Erfüllung der Verbandsaufgaben dienen, sind gebührenfrei.

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.

- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen des Amtes Ludwigslust-Land die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des laufenden Jahres als vorläufige Gebühr. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Abschluß des Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr, für das der Verbandsbeitrag erhoben wird.
- (2) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 30.06. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) von den Gebührenpflichtigen erhoben werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs.1 Satz 4 oder des § 4 Abs.4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Angaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Alt Krenzlin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Elde" vom 22.11.2000 außer Kraft.

Ort, Datum

(DS)

Unterschrift
Bürgermeister